

§ 12 ARHG Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger

ARHG - Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 12.

(Verfassungsbestimmung) (1) Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist unzulässig.

1. (2) Abs. 1 steht der Zurückstellung eines den österreichischen Behörden von einer ausländischen Behörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe nur vorläufig übergebenen österreichischen Staatsbürgers nicht entgegen.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at